

Gesetze und Grundlagen, die das Autorecycling in der Schweiz betreffen

(Stand April 2015)

Inhalte der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Vollzugshilfen, Merkblätter, die sich mit Verwertung/Entsorgung von Fahrzeugen oder Fahrzeugbestandteilen befassen:

1. Bundesgesetz über den Umweltschutz USG, 1983
2. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS, 1995
3. Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitung und Gegenständen ChemRRV, 2011
4. Verordnung des UVEK über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien, 2011
5. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen VeVA, 2005
6. Liste zum Verkehr mit Abfällen, 2005
7. Vollzugshilfe für die Entsorgung von Altfahrzeugen, 2012
8. Präzisierungen im Vollzug in den Bereichen Altreifen und Altfahrzeuge, 2008
9. Export von Konsumgütern - Gebrauchtware oder Abfall?, 2011
10. Präzisierungen zum Merkblatt „Export von Konsumgütern - Gebrauchtware oder Abfall?“ im Bereich Fahrzeugteile, 2012
11. Technische Verordnung über Abfälle TVA, 1990
12. Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte VREG, 1998
13. Entsorgungsgebühren (staatlich) / Entsorgungsbeiträge (privat, freiwillig)

1. Bundesgesetz über den Umweltschutz USG, 1983 (SR 814.01 / Stand 1. April 2015)

Das USG soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft erhalten.

Art. 2 Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 30 Grundsätze

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

² Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.

³ Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

Art. 30b Sammlung

Der Bundesrat kann denjenigen, die Produkte in Verkehr bringen, welche als Abfälle zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben:

a. diese Produkte nach Gebrauch zurückzunehmen;

b. ein Mindestpfand zu erheben und dieses bei der Rücknahme zurückzuerstatten

Art. 30f Verkehr mit Sonderabfällen

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Verkehr mit Abfällen...

Art. 30g Verkehr mit anderen Abfällen

¹ Der Bundesrat kann über den Verkehr mit anderen Abfällen Vorschriften nach Artikel 30f Absätze 1 und 2 erlassen, wenn keine Gewähr für eine umweltverträgliche Entsorgung besteht.

Art. 31c Entsorgung der übrigen Abfälle

¹ Die übrigen Abfälle (*alle ausser Siedlungsabfälle*) muss der Inhaber entsorgen. Er kann Dritte mit der Entsorgung beauftragen.

³ Erfordert die Entsorgung dieser Abfälle gesamtschweizerisch nur wenige Einzugsgebiete, so kann der Bundesrat diese festlegen.

Art. 32 Grundsatz

¹ Der Inhaber der Abfälle trägt die Kosten der Entsorgung; ausgenommen sind Abfälle, für die der Bundesrat die Kostentragung anders regelt.

Art 32a^{bis} Vorgezogene Entsorgungsgebühren

¹ Der Bundesrat kann Hersteller und Importeure, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle an-

fallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichtet, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.

Der Bundesrat legt aufgrund der Entsorgungskosten den Mindest- und Höchstbetrag der Gebühr fest.

Art. 41a Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

² Sie können Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen fördern.

³ Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

2. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS, 1995 (SR 741.41 / Stand 1. April 2015)

Art.116a Recyclingfähigkeit

Fahrzeuge der Klasse M1 und N1 müssen bezüglich der Recyclingfähigkeit der Richtlinie 2005/64/EG entsprechen.

Gemäss Richtlinie 2005/64/EG über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit müssen die Automobilhersteller ab dem 15. Dezember 2008 für die Typgenehmigung eine Verwertungsquote von 95% resp. eine Recyclingquote von 85% nachweisen. Der Nachweis erfolgt anhand der Berechnungen nach der ISO-Norm 22628:2002. Die energetische Nutzung gilt als Verwertung, nicht als Recycling.

3. Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitung und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) ChemRRV, 2011 (SR 814.81 / Stand 1. Dezember 2014)

Die ChemRRV verbietet den Umgang mit den in den Anhängen geregelten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen oder schränkt ihn ein.

Sie regelt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen.

Anhang 2.15; Batterien und Akkumulatoren:

Ziff. 1 Begriffe

² Als Fahrzeugbatterien gelten Batterien für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung von Fahrzeugen.

⁵ Als Industriebatterien gelten Batterien, die ausschliesslich für industrielle oder gewerbliche Zwecke oder den Antrieb von Elektrofahrzeugen jeder Art bestimmt sind.

Ziff. 2 Verbote

¹ Batterien,..., dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie mehr als 5 mg Quecksilber pro kg enthalten.

Ziff. 4.1 Besondere Kennzeichnung

¹ Herstellerinnen von Batterien und von Fahrzeugen müssen sicherstellen, dass auf den Batterien ein Hinweis zum Entsorgungsweg über eine getrennte Sammlung sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht ist. Auf Batterien, die mehr als 5 mg Quecksilber, mehr als 20 mg Cadmium oder mehr als 40 mg Blei pro kg enthalten, muss zusätzlich das chemische Zeichen Hg, Cd oder Pb für das betreffende Metall angegeben sein.

Ziff. 4.2 Verkaufsstellen und Werbung

¹ In Verkaufsstellen, in denen Batterien abgegeben werden, müssen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hingewiesen werden, dass:

- a. Batterien zur Entsorgung einer Verkaufsstelle oder einer für Batterien vorgesehenen Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden müssen;
- b. Batterien zur Entsorgung in der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückgenommen werden; und
- c. Batterien zur Finanzierung der Entsorgung mit einer Gebühr belastet sind.

² In der Werbung für Batterien muss auf die Rückgabepflicht nach Ziffer 5.1 hingewiesen werden.

Ziff. 5.1 Rückgabepflicht

Verbraucherinnen müssen Batterien zur Entsorgung einer rücknahmepflichtigen Händlerin oder Herstellerin oder einer für Batterien vorgesehenen Sammlung oder Sammelstelle übergeben. Fahrzeugbatterien dürfen auch an Entsorgungsunternehmen, die aufgrund einer Bewilligung nach Artikel 10 der VeVA zur Entgegennahme von Batterien berechtigt ist, übergeben werden, sofern diese Entsorgungsunternehmen der Annahme zustimmen.

Ziff. 5.2 Rücknahmepflicht

² Händlerinnen, die Fahrzeug- oder Industriebatterien abgeben, müssen in jeder Verkaufsstelle die Arten von Batterien, die sie im Sortiment führen, von Verbraucherinnen unentgeltlich zurücknehmen.

Ziff. 6.1 Gebührenpflicht

¹ Einer vom BAFU beauftragten privaten Organisation müssen eine vorgezogene Entsorgungsgebühr für die in Verkehr gebrachten Batterien entrichten:

a. Herstellerinnen von Batterien

b. Herstellerinnen von Fahrzeugen oder Geräten, die Batterien enthalten, wenn diese Batterien nicht bereits mit der Gebühr belastet sind.

² Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht, sofern Dritte die Gebührenpflicht übernommen haben.

³ Die Organisation befreit Herstellerinnen von Fahrzeug- und Industriebatterien sowie von Fahrzeugen und Geräten, welche Fahrzeug- oder Industriebatterien enthalten, auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht, wenn diese im Rahmen einer Branchenlösung oder aufgrund besonderer Marktverhältnisse eine umweltverträgliche Entsorgung der Batterien und die Deckung der gesamten Entsorgungskosten gewährleisten können.

Ziff. 6.2 Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt mindestens 0.1 und höchstens 7 Franken je Kilogramm gebührenbelasteter Batterien.

Ziff. 6.3 Meldepflicht

¹ Gebührenpflichtige müssen der Organisation die Menge der in Verkehr gebrachten gebührenbelasteten Batterien nach deren Vorgaben, insbesondere mit Angabe der Typen und ihrer Schadstoffgehalte, melden.

² Herstellerinnen, die von der Gebührenpflicht befreit sind, müssen einer vom BAFU beauftragten und bekannt gemachten Meldestelle jährlich bis zum 31. März die Menge der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Batterien mit Angabe der Typen und ihrer Schadstoffgehalte melden.

Ziff. 7 Übergangsbestimmungen

² Die Anforderungen nach Ziffer 4.1 Absatz 1 gelten nicht für:

b. Batterien, die in Fahrzeugen oder Geräten enthalten sind und die vor dem 1. Oktober 2011 erstmals in Verkehr gebracht worden sind.

³ Die Gebührenpflicht nach Ziffer 6.1 gilt nicht für die vor dem 1. Januar 2012 in Verkehr gebrachten Batterien mit einem Gewicht über 5 kg.

Anhang 2.16; besondere Bestimmungen zu Metallen:

Ziff. 5 Schwermetalle in Fahrzeugen

Ziff. 5.2 Verbote

¹ Verboten ist das Inverkehrbringen von neuen Fahrzeugwerkstoffen und -bauteilen, die mehr als 0.1 Massenprozent Blei, Quecksilber oder Chrom (VI) oder mehr als 0.01 Massenprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten.

² Verboten ist auch das Inverkehrbringen von neuen Fahrzeugen, die Werkstoffe oder Bauteile nach Absatz 1 enthalten.

Ziff. 5.3 Ausnahmen

¹ Das Verbot nach Ziffer 5.2 Absatz 1 gilt nicht für die in Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG ohne Befristung aufgeführten Fahrzeugwerkstoffe und -bauteile unter den dort genannten Bedingungen.

² Das Verbot nach Ziffer 5.2 Absatz 1 gilt nicht für Ersatzteile für Fahrzeuge, die nach Ziffer 7 Absatz 4 noch in Verkehr gebracht werden dürfen, mit Ausnahme von:

- a. Auswuchtgewichten;
- b. Kohlebürsten;
- c. Bremsbeläge.

³ Das Verbot nach Ziffer 5.2 Absatz 2 gilt nicht für Fahrzeuge, die Werkstoffe oder Bauteile enthalten, die nach Absatz 1 in Verkehr gebracht werden dürfen.

Ziff. 5.4 Besondere Kennzeichnung

Fahrzeugwerkstoffe und -bauteile sind nach Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG zu kennzeichnen oder auf andere Weise kenntlich zu machen.

Ziff. 7 Übergangsbestimmungen

³ Das Verbot nach Ziffer 5.2 Absatz 1 gilt auch nicht für die in Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG aufgeführten Fahrzeugwerkstoffe oder -bauteile, wenn diese:

- a. in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA bis zu den in diesem Anhang genannten Fristen erstmals in Verkehr gebracht werden; und
- b. die in diesem Anhang genannten Bedingungen einhalten.

⁴ Das Verbot nach Ziffer 5.2 Absatz 2 gilt nicht für Fahrzeuge, die Werkstoffe oder Bauteile enthalten, die nach Absätzen 2 und 3 in Verkehr gebracht worden sind.

4. Verordnung des UVEK über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien, 2011 (SR 814.670.1 / Stand 1. Januar 2012)

Art. 1 ¹ Die vorgezogene Entsorgungsgebühr nach Anhang 2.15 der ChemRRV beträgt:

b. 0.50 Franken je Kilogramm für gebührenbelastete Fahrzeugbatterien;

d. 2.00 Franken je Kilogramm für gebührenbelastete Batterien für Hybridsysteme, sofern es sich um Industriebatterien handelt;

² Die vom Bund mit der Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Gebühr beauftragte Organisation nach Anhang 2.15 Ziffer 6.7 ChemVVR veröffentlicht die aus den Vorgaben nach Absatz 1 errechnete Höhe der Gebühr für die einzelnen Batterietypen in einem Gebührentarif.

Der Bund übergab das Mandat an INOBAT, Bern. Unter der Homepage www.inobat.ch sind die Erlasse einsehbar. Sämtliche Batterien für Fahrzeuge sind von der vorgezogenen Entsorgungsgebühr befristet bis 31.12.2016 befreit. Dies gilt nicht für die Meldegebühr. Diese beträgt gemäss „Beiträge an INOBAT für gebührenbefreite Fahrzeugbatterien“ 0.10 Franken je Fahrzeug zuzüglich 0.06 Franken pauschal für Knopfzellenbatterien. Fahrzeug- und Batterieimporteure müssen die Anzahl in Verkehr gebrachter Fahrzeuge resp. Batterien melden.

5. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen VeVA, 2005 (SR 814.610 / Stand 1. Mai 2014)

Die VeVA löst die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen VVS ab und führt neben den Sonderabfällen auch Regelungen für andere kontrollpflichtige Abfälle (u.a. Altfahrzeuge, Altreifen) ein. Sie soll sicherstellen, dass Abfälle nur an geeignete Entsorgungsunternehmen übergeben werden.

Art. 4 ¹ Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen müssen vor der Übergabe von Abfällen abklären, ob es sich dabei um Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle handelt.

² Sie dürfen Sonderabfälle sowie rückgabepflichtige andere kontrollpflichtige Abfälle nur solchen Stellen übergeben, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind.

Art. 8 Bewilligungspflicht

¹ Entsorgungsunternehmen, die Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle entgegennehmen, benötigen für jede Betriebsstätte eine Bewilligung der kantonalen Behörde. *(Ausgenommen sind Unternehmen, die lediglich einsammeln oder transportieren, Garagenbetriebe, Karosseriebetriebe und Handelsbetriebe.)*

6. Liste zum Verkehr mit Abfällen, 2005 (SR 814.610.1 / Stand 1. Januar 2010)

Auszug:

Code 13 01 10/11S	Hydrauliköle
Code 13 02 05/06S	Getriebe- und Schmieröle
Code 14 06 01S	Kältemittel (Kühlmittel)
Code 16 01 03ak	Altreifen (anderer kontrollpflichtiger Abfall)
Code 16 01 04ak	Altfahrzeuge (anderer kontrollpflichtiger Abfall)
Code 16 01 06ak	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten (anderer kontrollpflichtiger Abfall)
Code 16 01 07S	Ölfilter
Code 16 01 10S	Explosive Bauteile (z.B. Airbag)
Code 16 01 13S	Bremsflüssigkeit
Code 16 01 14/15S	Frostschutzmittel
Code 16 06 01S	Bleibatterien und -Akkumulatoren
Code 19 10 03S	Nichtmetallische Shredderabfälle (RESH)

ak = anderer kontrollpflichtiger Abfall

S = Sonderabfall

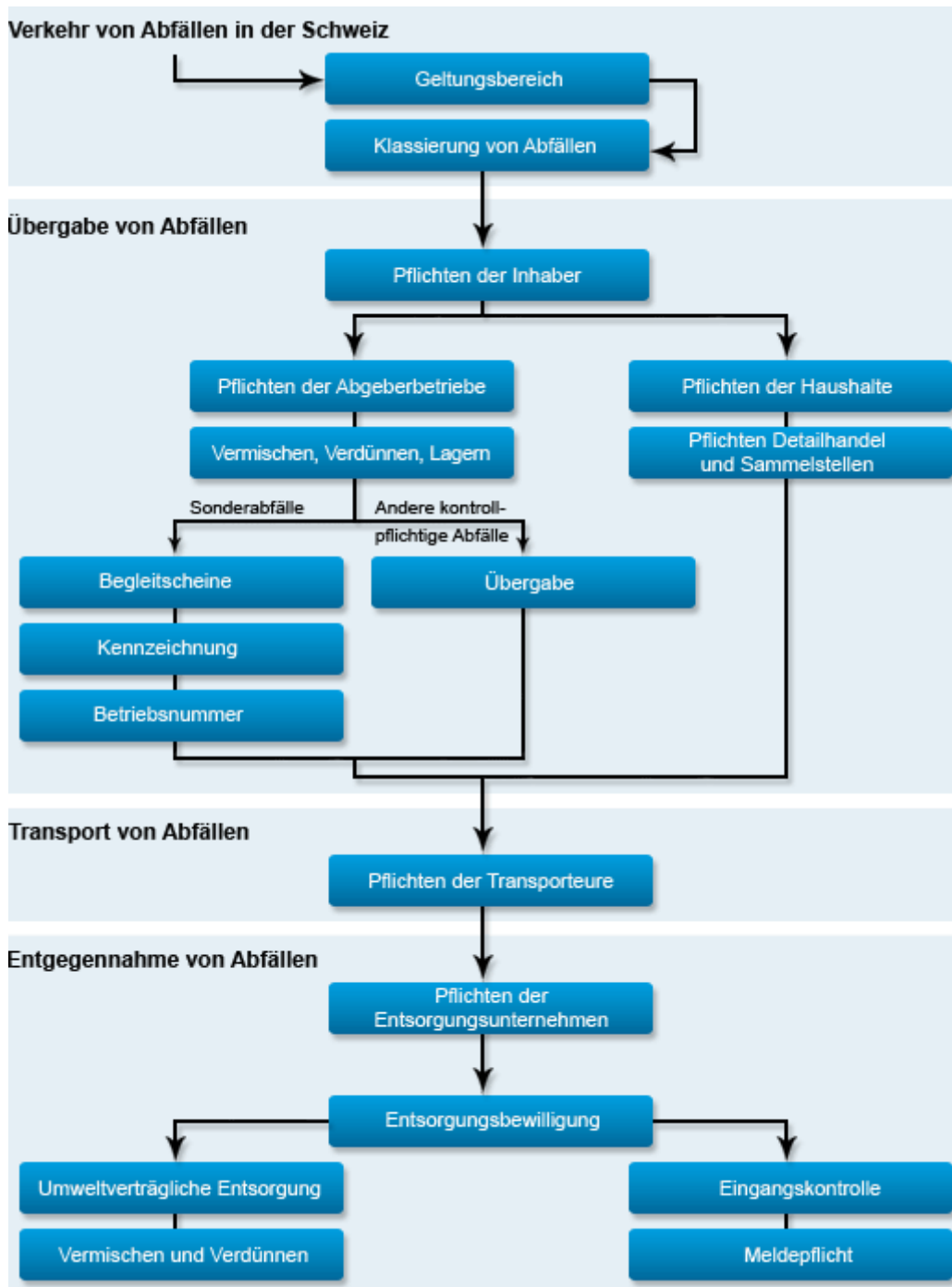
7. Vollzugshilfe für die Entsorgung von Altfahrzeugen (nur online: <http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/index.html?lang=de>, 4. April 2012)

Sitemap:

Verkehr mit Abfällen

- ↳ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle Inland
 - ↳ Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz:
 - Geltungsbereich
 - Klassierung von Abfällen
 - ↳ Klassierung nach Branche → Klassierung von Altreifen
Klassierung von Altfahrzeugen
 - Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber
 - Pflichten des Detailhandels und der Sammelstellen
 - Pflichten der Transporteure
 - Pflichten der Entsorgungsunternehmen

↳ Umweltverträgliche Entsorgung → Altreifen
Altfahrzeuge → Demontage
Trockenlegung
Entfrachten
Lagerung



Definition Altfahrzeuge:

Als Altfahrzeuge mit Code 16 01 04 gelten Fahrzeuge, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist (vgl. dazu den Abfallbegriff gemäss Art. 7 Abs. 6 USG). Als Entledigung gilt insbesondere die Übergabe von Altfahrzeugen zum Zweck der Demontage und zur Gewinnung von Ersatzteilen.

Nicht unter den Begriff Altfahrzeuge mit Code 16 01 04 fallen:

- zum Verkehr auf Schweizer Strassen zugelassene „Occasionen“
- „Oldtimer“. gemäss den Weisungen für Veteranenfahrzeuge des ASTRA vom 3. November 2008.
- Ausgediente Fahrzeuge, für die gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) kein Fahrzeugausweis benötigt wird (z.B. Fahrräder oder Fahrradanhänger)

Weil bei auch bei ausgedienten und nicht betriebssicheren Fahrzeugen, deren sich der Inhaber nicht entledigt, die Gefahr besteht, dass durch den Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten das Grundwasser verunreinigt wird, müssen beim Abstellen von Altfahrzeugen die Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten beachtet werden (Art. 22 ff. GschG)

8. Präzisierungen im Vollzug in den Bereichen Altreifen und Altfahrzeuge (Rundschreiben BAFU vom 1.7.2008)

Altreifen: Ineinander gepresste Reifen müssen beim Export notifiziert werden.
Altreifen gelten als anderer kontrollpflichtiger Abfall (16 01 03ak).

Altfahrzeuge: Unterscheidung zwischen Occasionsfahrzeuge (Ware) und Altfahrzeuge (Abfall-Code 16 01 04ak). Ein Fahrzeug gilt als Abfall, wenn:

- es zur Demontage oder zur Gewinnung von Ersatzteilen bestimmt ist
- es ausgebrannt ist
- es deutlich deformiert und z.B. das Chassis verzogen ist.

Ersatzteile: Kriterien zur Unterscheidung zwischen Occasion und Abfall.

9. Export von Konsumgütern - Gebrauchtware oder Abfall? (Hinweise des BAFU von 2011)

Kapitel „Fahrzeuge, Fahrzeugteile und Reifen“

Gebrauchtware:

- Fahrtüchtige Fahrzeuge, die alle zum Fahren erforderlichen Teile (Reifen, Motor usw.) enthalten;
- Unfallfahrzeuge mit geringer Deformation (Schema); oder
- Veteranenfahrzeuge, die vor mehr als 30 Jahren in Betrieb gesetzt wurden.

Hinweis: Beim Export von Occasionsautos muss der (annulierte) Fahrzeugausweis mitgeführt werden.

Fahrzeuge mit Klima- oder Kälteanlagen, die ozonschichtabbauende Stoffe wie R12, R22, R401, R402 und R502 enthalten oder die mit solchen betrieben werden, dürfen nicht ausgeführt werden.

Kontrollpflichtige Abfälle:

- Fahrzeuge ohne (annulierten) Fahrzeugausweis;
- ausgebrannte Fahrzeuge;
- Fahrzeuge, die Betriebsflüssigkeiten verlieren, insbesondere am Antriebsstrang (Motor);
- Fahrzeuge, die stark deformiert sind und mehr als 55 Schadenspunkte gemäss Schema aufweisen;
- Fahrzeuge, die zur Demontage oder zur Gewinnung von Ersatzteilen bestimmt sind.

10. Präzisierungen zum Merkblatt „Export von Konsumgütern - Gebrauchtware oder Abfall?“ im Bereich Fahrzeugteile (Rundschreiben BAFU vom 1. Mai 2012)

Fahrzeugteile

Gebrauchtware:

- funktionstüchtige, vollständig zerlegte Fahrzeugteile, die als Ersatzteile zum ursprünglichen Zweck wieder eingesetzt werden:
 - Packliste und Rechnung müssen mitgeführt werden; und
 - Betriebsflüssigkeiten wurden entweder vorgängig aus den Ersatzteilen entfernt, oder aber die Teile sind verschlossen oder so verladen, dass keine Flüssigkeiten austreten können
- nicht vollständig zerlegte Fahrzeugteile, die keine tragenden Elemente enthalten und komplett wieder eingebaut werden (z.B. Stossstange mit unbeschädigter Licht- und Blinkanlage, Spoiler und Kühlergrill; Motoren mit Kabelbaum und Stecker)

Kontrollpflichtiger Abfall

- vollständig zerlegte Fahrzeugteile, die Flüssigkeiten verlieren
- nicht vollständig zerlegte Fahrzeugteile, die tragende Elemente enthalten (z.B. durch Abschneiden der Front mitten durch die Motorhaube; Motoren mit abgeschnittenem Kabelbaum).

11. Technische Verordnung über Abfälle TVA, 1990 (SR 814.600 / Stand 1. Juli 2011)

Die TVA gilt für das Vermindern und Behandeln von Abfällen sowie das Errichten und Betreiben von Abfallanlagen (Verbrennungsanlagen und Deponien).

Art. 10 Vermischungsverbot

Inhaber von Abfällen dürfen diese nicht mit anderen Abfällen vermischen, wenn dies in erster Linie dazu dient, den Schadstoffgehalt der Abfälle durch Verdünnen herabzusetzen, um Vorschriften über die Abgabe, die Verwertung oder die Ablagerung einzuhalten.

Art. 11 Verbrennungspflicht

Die Kantone sorgen dafür, dass Siedlungsabfälle, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle (z.B. *RESH*), soweit sie nicht verwertet werden können, in geeigneten Anlagen verbrannt werden. Zulässig ist auch eine umweltverträgliche Behandlung mit anderen thermischen Verfahren.

Art. 12 Verwertungspflicht

³ Sie kann von Inhabern von Abfällen verlangen, dass sie für die Verwertung bestimmter Abfälle sorgen, wenn:

- a. die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist;
- b. die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch die Beseitigung und Neuproduktion.

Art. 16 Abfallplanung

³ Für die Abfallplanung gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- b. Nicht verwertete Abfälle sollen soweit wie möglich so behandelt werden, dass sie auf Inert- oder Reststoffdeponien abgelagert werden dürfen.

Art. 22 Deponietypen

¹ Die Kantone dürfen Bewilligungen nur für folgende Deponietypen erteilen:

- a. Inertstoffdeponien; Inertstoffe, Bauabfälle, verglaste Rückstände
(Grenzwerte für Inhaltsstoffe und Auslaugung)
- b. Reststoffdeponien; (Grenzwerte für Auslaugung)
- c. Reaktordeponien (Inertstoffe, Reststoffe, Schlacke aus Verbrennungsanlagen, nicht brennbare Bauabfälle und vergleichbare Abfälle)

Art. 32 Zulassung von Abfällen

¹ Auf Deponien dürfen nur Abfälle abgelagert werden, welche die Anforderungen nach Anhang 1 erfüllen. (...)

² Folgende Abfälle dürfen auf Deponien nicht abgelagert werden:

f. Siedlungsabfälle, Klärschlamm, brennbare Bauabfälle und andere brennbare Abfälle.

Art. 40 Verbrennen von Sonderabfällen in Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle

¹ Sonderabfälle dürfen in Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle nur verbrannt werden, wenn sie,

- a. weniger als 50 ppm der im Anhang 1.1 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) genannten halogenierten organischen Verbindungen enthalten;
- b. weniger als 1 Gewichtsprozent an organisch gebundenen Halogenen enthalten, wobei halogenierte organische Polymere nicht berücksichtigt werden;
- c. die Rauchgasreinigung sowie die Aufbereitung von Kesselstaub, Filterstaub und Rauchgasreinigungsrückständen nicht wesentlich erschweren.

Die TVA wird revidiert (Inkraftsetzung geplant auf 1.1.2016)

Im Bereich Fahrzeuge/SLF werden voraussichtlich folgende Regelungen angewendet:

Der Name RESH wird durch den europäischen Begriff Shredderleichtfraktion (SLF, nichtmetallische Shredderrückstände) ersetzt.

Stückige Metalle >20 mm sind nach dem Stand der Technik vor der thermischen Behandlung der SLF abzutrennen und stofflich zu verwerten. Die thermische Behandlung muss die gleichen Auflagen an Behandlungsanlagen erfüllen wie jede andere thermische Behandlungsanlage. Dies gilt analog auch bei einem Export von SLF in eine thermische Behandlungsanlage im Ausland.

KVA müssen einen minimalen Energienutzungsgrad von 55 % erfüllen (Quotient aus exportierter Energie und der im Abfall enthaltenen Energie). Die Filterasche muss

nach dem Stand der Technik behandelt werden. Dies erfordert eine sogenannte saure Wäsche.

12. Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte VREG, 1998 (SR 814.620 / Stand 1. Januar 2006)

Die Verordnung bezweckt, dass elektrische und elektronische Geräte umweltverträglich und nach dem Stand der Technik entsorgt werden. Die Geräte sollen getrennt gesammelt und die darin enthaltenen verwertbaren Stoffe zurückgewonnen werden, soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und ökologisch sinnvoll ist.

In der heutigen Fassung fallen Fahrzeuge und seine Bestandteile noch nicht unter diese Verordnung.

Die VREG wird zurzeit revidiert (Inkraftsetzung geplant auf 1.1.2016)

Das BAFU sieht vor, elektrische und elektronische Geräte aus Fahrzeuge in den Geltungsbereich aufzunehmen:

Art 2 Die Verordnung gilt für Geräte in Bauten oder Fahrzeugen nur, wenn deren Ausbau mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. Das BAFU veröffentlicht eine regelmässig aktualisierte Liste dieser Geräte in einer Richtlinie.

Damit will das BAFU bereit sein, wenn es sich zeigt, dass die Verwertung von solchen Geräten aus Fahrzeugen ökologisch wie ökonomisch Sinn macht. Eine Arbeitsgruppe u.a. mit auto-schweiz und der Stiftung untersucht das Verwertungspotential und wird bestimmen, wann und welche Teile auf die Geräteliste gesetzt werden können. Zurzeit steht Aufwand und Nutzen in keinem vernünftigen Verhältnis.

13. Entsorgungsgebühren (staatlich) / Entsorgungsbeiträge (privat, freiwillig)

Altfahrzeuge: a) Freiwilliger Entsorgungsbeitrag für die SLF-Entsorgung (auto-schweiz, Stiftung Auto Recycling Schweiz)

b) Zuzahlung oder Vergütung bei der Rückgabe (Autoverwerter) oder Eintausch (Händler) je nach Schrottpreise (keine Entsorgungsgebühr, keine garantierte kostenlose Rückgabe)

Altreifen: Nachgezogener Entsorgungsbeitrag (Branchenlösung AGVS, RVS)

Batterien: Von der Gebühr befreit, jedoch nicht von der Meldegebühr (0.16 Franken je Fahrzeug)

- Andere Abfälle:
- Entsorgungskosten bei der Rückgabe
 - Erlös für Altmetalle, Katalysator etc. je nach Marktpreise

Bern, 10. April 2014 / D. Christen